

# CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG
<p><b>Überbrückungshilfe</b></p>	<p>Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mitteilte, wurde die <b>ANTRAGSPLATTFORM</b> zur Corona-Überbrückungshilfe am 8. Juli 2020 freigeschaltet. Die Überbrückungshilfe bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern, Selbstständigen sowie gemeinnützigen Organisationen finanzielle Hilfe, die ab dem 10. Juli bis zum 31. August 2020 über die Plattform beantragt werden kann. Als wichtigste Voraussetzung gilt, dass der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 gesunken sein muss. Zusätzlich muss auch der Umsatz im Antragsmonat um mindestens 40 Prozent niedriger liegen als im Vorjahresmonat. Förderfähig sind ausschließlich Fixkosten wie beispielsweise Mieten, Zinsaufwendungen oder Grundsteuern. Die Überbrückungshilfe wird für maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020) gewährt. Bund und Länder stellen für das Förderprogramm bis zu 24,6 Milliarden Euro zur Verfügung. Der BFB fordert, dass auch Verluste berücksichtigt werden, die erst im Juni, Juli und August einsetzen. Überdies muss insbesondere für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer der Lebensunterhalt einbezogen werden.</p>
<p><b>Insolvenzantragspflicht</b></p>	<p><b>Die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.</b> Voraussetzung ist, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der Corona Pandemie beruht und Aussichten auf Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit bestehen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Die Rechtsverordnung finden Sie beim <b>BMJV</b>.</p>
<p><b>Stundung von Darlehen</b></p>	<p>Bei <b>Darlehen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden</b>, stellt der Gesetzgeber den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund und ordnet zumindest für Verbraucherdarlehen eine gesetzliche Stundung der Ansprüche an, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung betrifft Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens sowie regelmäßig anfallende, üblicherweise monatlich zu erbringende Zins- und Tilgungsleistungen. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Kleinstunternehmen in den Anwendungsbereich der Regelung ist ausdrücklich vorgesehen. Informationen finden Sie beim <b>DEUTSCHEN BUNDESTAG</b>.</p>
<p><b>KfW-Kredite / Betriebsmittel</b></p>	<p>Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden für KMU Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent für <b>Investitionen</b> und <b>Betriebsmittel</b> erzielt (für Großunternehmen bis 80 Prozent). Seit dem 23. März können die Programme mit Zinssätzen nur noch um die ein bis zwei Prozent angeboten werden. Der BFB und seine Mitgliedsorganisationen drängen auf eine bessere Praxis, schnellere und fairere Vergabe, vor allem bei den Hausbanken, damit das Instrument nicht ins Leere läuft. Informationen finden Sie bei der <b>KFW</b>.</p>

HILFSSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG
<p align="center"><b>Arbeitslosengeld I</b></p>	<p>Nach dem Bundeskabinett hat am 14.5.2020 auch der Bundestag und am 15.5.2020 der Bundesrat den Gesetzentwurf zum Sozialschutz-Paket II beschlossen. Darin enthalten ist auch die Verlängerung der Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld I (ALG I). Der Bezugszeitraum wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde. Wer arbeitslos wird, bekommt bisher zwölf Monate lang Arbeitslosengeld I, das gilt für Arbeitnehmer bis 50 Jahre – vorausgesetzt, sie waren zuvor 24 Monate oder länger versicherungspflichtig. Für Arbeitslose ab 50 Jahren steigt die Bezugsdauer in mehreren Schritten auf bis zu 24 Monate an. Voraussetzung: Sie waren 48 Monate oder länger versicherungspflichtig. Die Höhe des Arbeitslosengeld I liegt bei 60 Prozent des letzten Netto-Entgelts, bei Arbeitslosen mit Kindern sind es 67 Prozent. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des <a href="#">BMAS</a>.</p>
<p align="center"><b>Arbeitslosengeld II</b></p>	<p>Arbeitslosengeld II (ALG II) gibt es nicht nur für Arbeitnehmer. Auch Freiberufler können in der Krise durch aufstockende Leistungen unterstützt werden, wenn sie in eine existenzbedrohende Lage kommen. Bei Eintreten einer finanziellen Hilfebedürftigkeit besteht die Möglichkeit beim zuständigen Jobcenter einen ALG II Antrag zu stellen, gegebenenfalls besteht ein Anspruch auf sogenannte aufstockende Leistungen. Wer erstmals Arbeitslosengeld II beantragen will, findet bei der <a href="#">BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT</a> weitere Information zum Verfahren beim Erstantrag sowie alle <a href="#">MERKBLÄTTER UND FORMULARE</a>. Wenn Freiberufler oder Selbstständige mit Hartz-IV-Bezügen auch „Corona-Soforthilfen“ bekommen, darf diese Sonderzahlung in der Regel nicht auf ihr Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30. September 2020 verlängert.</p>
<p align="center"><b>Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen</b></p>	<p>Unternehmen und Selbstständige, die sich aufgrund der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können bei ihrer Krankenkasse aktuell eine vorübergehende Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Wie der Spitzenverband der gesetzlichen Krankensversicherungen (GKV) im Rundschreiben vom 19. Mai 2019 mitteilte, können betroffene Arbeitgeber die Abgaben für Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen im März, April und letztmalig auch im Mai aussetzen. Darüber hinaus soll auch noch für Stundungsanträge bis September ein erleichterter Nachweis der Voraussetzung der „erheblichen Härte“ gelten. Für die Fortsetzung der Stundung dieser Beiträge als auch für den Beitrag für den Monat Mai 2020 bedarf es eines (erneuten) Antrags. Informationen finden Sie beim <a href="#">GKV SPITZENVERBAND</a>.</p>

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG
<p><b>Kurzarbeitergeld</b></p>	<p>Schon am 23. März 2020 hat die Bundesregierung eine Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen, die rückwirkend vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Sie enthält folgende Krisenregelungen: Absenkung des Anteils der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten in einem Betrieb, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten, Ausdehnung auch auf Zeitarbeitnehmer und Erstattung der vom Arbeitgeber allein während Kurzarbeit zu tragenden vollen Sozialversicherungsbeiträge. Der Koalitionsausschuss hat sich am 22. April 2020 auf eine gestaffelte Erhöhung geeinigt. Für kinderlose Beschäftigte soll das Kurzarbeitergeld – je nach Bezugsdauer – von 60 auf bis zu 80 Prozent und für Beschäftigte mit Kindern von 67 auf bis zu 87 Prozent erhöht werden. Die Neuregelung sieht vor, dass in den ersten drei Monaten die bisherigen Kurzarbeitergeld-Sätze gelten. Ab dem 4. Monat sollen 70 oder 77 Prozent, ab dem 7. Monat dann 80 oder 87 Prozent des Lohnausfalls gezahlt werden. Darüber hinaus hat das Bundeskabinett am 6. Mai beschlossen, dass Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld entsprechend der Regelungen im Sozialversicherungsrecht bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt werden können. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden. Informationen finden Sie beim <a href="#">BUNDESARBEITSMINISTERIUM</a>.</p>
<p><b>Sozialschutzpaket</b></p>	<p>Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 („Sozialschutz-Paket“) 19/18107 wurde am 25. März 2020 im Schnellverfahren im Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld</li> <li>- Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz</li> <li>- Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung</li> <li>- Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag</li> <li>- Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt</li> <li>- Veränderungen SGB II und SGB XII</li> </ul> <p>Informationen finden Sie beim <a href="#">DEUTSCHEN BUNDESTAG</a> und beim <a href="#">BUNDESARBEITSMINISTERIUM</a>.</p>
<p><b>KfW-Schnellkredit</b></p>	<p>Der KfW-Schnellkredit steht Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt sind, mit erzieltm Gewinn in den Jahren 2017–2019 oder im Jahr 2019. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beläuft sich auf bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern und maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern. Der BFB sieht eine Lücke bei dieser Regelung für Freiberufler-Einheiten mit weniger als 10 Beschäftigten. Weitere wichtige BFB-Forderung ist, dass für den KfW-Schnellkredit keine weitergehende bankseitige Prüfung vorzunehmen sowie keine positive Fortführungsprognose notwendig ist. Informationen finden Sie bei der <a href="#">KfW</a>.</p>

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG
<p align="center"><b>Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz § 56 IfSG</b></p>	<p>Entschädigung nach § 56 IfSG wird dem Wortlaut nach nur für Betriebe gewährt, welche aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne zur Schließung aufgefordert wurden. Teilweise wird die Rechtsauffassung vertreten, dass auch bei Auflagen, welcher einer gesamten Branche untersagen Ihren Betrieb aufzunehmen – derzeit beispielsweise Clubs und Bars – dem Sinn und Zweck nach auch § 56 IfSG angewandt werden sollte.</p> <p>Eine andere Rechtsauffassung sieht in diesem Fall jedoch einen Anspruch aus § 56 IfSG nicht gegeben.</p> <p>Die Entschädigung aufgrund einer angeordneten Quarantäne stelle ein Sonderopfer einzelner Branchenangehöriger dar, welches nicht gegeben sei, wenn eine gesamte Branche einheitlichen Regelungen unterläge. Diese Rechtsauffassung, nach welcher § 56 IfSG nur bei angeordneten Quarantäne greift, wird von den Landesbehörden geteilt. Die Entschädigung nach § 56 IfSG wird aus Landesmitteln gezahlt.</p> <p>Hinweis: eine Branche, welche nur Gewinneinbußen hat, also den Betrieb aufrechterhalten kann, wird von keiner der beiden relevanten Rechtsauffassungen als durch § 56 IfSG erfasst angesehen.</p>
<p align="center"><b>Stundungen von Steuern inklusive Verzicht auf Pfändungen</b></p>	<p>Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei angepasst werden. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, sind die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen. Auch eine Stundung der Kraftfahrzeugsteuer möglich. Hierzu ist bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein entsprechender Stundungsantrag zu stellen.</p> <p>Informationen finden Sie beim <a href="#">BUNDESFINANZMINISTERIUM</a>.</p>